

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/9713, 11103

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei Art. 31 werden die Worte „Erteilung der Lehrbefugnis“ durch die Worte „Rechtsstellung der Privatdozenten“ ersetzt.
- b) Beim Dritten Abschnitt wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„3a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom
(Datum der Ausfertigung)

Art. 45 b

Übergangsvorschriften“

2. Art. 2 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Entlastung kann den Frauenbeauftragten unter Berücksichtigung der Größe der Hochschule bzw. des Fachbereichs im erforderlichen Umfang, höchstens bis zu einem Umfang eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.“

4. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz oder teilweise den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.“

5. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist, ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal verpflichtet, über die aufgrund dieser Verordnung festgelegten Lehrverpflichtungen hinaus Lehrveranstaltungen bei einem entsprechenden Ausgleich in künftigen Semestern anzubieten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet der Regelung in Satz 1 nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig; soweit ihnen von der Leitung der klinischen Einrichtung im Hinblick auf entsprechende Spezialkenntnisse die Verantwortung für die ärztliche Behandlung eines Patienten übertragen wurde, handeln sie eigenverantwortlich.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“ gestrichen.

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei Bewerbern um Professorenstellen an Fachhochschulen sowie“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Berufung von Professoren auf Zeit kommt auch in Betracht, um außerordentlich befähigte Bewerber, die die erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweisen, als Professoren zu gewinnen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

- c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Professor“ durch die Worte „Professor“ oder „Professorin“ ersetzt.
9. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches erbracht sein können, nachgewiesen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise ein Bewerber ernannt werden, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen hat; die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) ist in diesem Fall durch eine Promotion nachzuweisen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5; im neuen Satz 5 (bisher Satz 4) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
10. Dem Art. 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Abweichend von Art. 55 Abs. 5 BayBG soll der Antrag von Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden; dies gilt für einen Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.“
11. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt dies nur nach einer Dienstzeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel „Ordinarius“ oder „Ordinaria“ zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“ oder „Extraordinaria“.“
12. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „eintreten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt; der Punkt wird gestrichen.
- ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in Forschung und Lehre gerechtfertigt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Leiter, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor, Vizepräsident“ durch die Worte „Mitglied des Leitungsgremiums“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
13. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
14. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt; der Punkt wird gestrichen.
- ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in der Lehre gerechtfertigt ist.“

cc) In Satz 5 werden die Worte „das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule“ durch die Worte „die Hochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, soll die Ablieferung der im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Viertel der Dienstbezüge des Professors übersteigen. ²Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.“

15. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.“

16. Art. 20 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 können aus dringenden dienstlichen Gründen zugelassen werden.“

17. In Art. 21a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland“ ersetzt.

18. Dem Art. 22 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.“

19. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „unter Übertragung dieser Funktion“ eingefügt.

20. Art. 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Wissenschaftliche Hilfskräfte führen die Bezeichnung „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ oder „wissenschaftliche Mitarbeiterin“. ⁵Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung „künstlerischer Mitarbeiter“ oder „künstlerische Mitarbeiterin“ führen.“

21. Art. 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Lauf-

bahnen des Akademischen Rats oder Fachlehrers ernannt; insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

22. Dem Art. 29 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde zu führen.“

23. In Art. 30 Abs. 4 wird das Wort „Honorarprofessor“ durch die Worte „Professor“ oder „Professorin“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung der Privatdozenten“

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn er sich in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die an Inhaber von Stellen für Professoren gestellt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.“

26. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Benehmen mit der Hochschule“ gestrichen.

27. Im Dritten Abschnitt wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„3a. Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom
(Datum der Ausfertigung)

Art. 45b
Übergangsvorschriften

(1) Frauen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die männliche Bezeichnung „Professor“, „Ordinarius“, „Extraordinarius“, „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „künstlerischer Mitarbeiter“, „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“ geführt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst sind in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule – übergeleitet. ²Die im Einzelplan 15 ausgebrachten Stellen für Beamte in der Laufbahn des Studienrats an Hochschulen sind in Stellen der gleichen Besoldungsgruppe für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule – umgewandelt.

(3) Honorarprofessoren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ hatten, können die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ weiterführen; Art. 30 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl. S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. S. 447, ber. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei Art. 21 bis Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 21 Leitungsgremium

Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums

Art. 24 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

Art. 25 Leitung von Kunsthochschulen

Art. 26 Hochschulrat

Art. 27 *(aufgehoben)*“

- b) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 39a Studiendekan“

- c) Der Text bei Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52 Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen“

- d) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 52a Klinika, Klinikum

Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Art. 52c Aufsichtsrat

Art. 52d Aufgaben des Aufsichtsrats

Art. 52e Organe des Klinikums

Art. 52f Klinikumsvorstand

Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

Art. 52h Klinikumskonferenz

Art. 52i Experimentierklausel“

- e) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 86 a Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen“

- f) Beim Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„2a Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Hochschulgesetzes
vom
(Datum der Ausfertigung)

Art. 128a Übergangsvorschriften“

- g) Der Text bei Art. 132 erhält folgende Fassung:

„Art. 132 *(aufgehoben)*“

2. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Kunsthochschulen, und zwar

die Akademie der bildenden Künste München,
die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
die Hochschule für Musik und Theater München,
die Hochschule für Musik Würzburg,“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“

bb) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Sie fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie bieten eigene Veranstaltungen an und beteiligen sich an Weiterbildungsangeboten anderer Träger.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können. ³Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.“

e) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Hochschulen bieten in geeigneten Bereichen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung und fremdsprachige Lehrveranstaltungen an. ³Sie fördern die studentische Mobilität und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen und -fähigkeiten, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ⁵Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene Kriterien zugrundegelegt werden. ⁴Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem

- Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
- Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
- in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der erworbenen Drittmittel.

⁵Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „in der Praxis“ durch die Worte „in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Arbeit der Hochschule in der Forschung soll regelmäßig bewertet werden.“
6. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Forschungsvorhaben im Bereich der Klinika ist die Anzeige über den Klinikumsvorstand der Leitung der Hochschule vorzulegen.“
7. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Wird die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 vom Klinikumsvorstand beantragt, teilt die Leitung der Hochschule ihre Entscheidung auch dem Klinikumsvorstand mit.“
8. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16
Hochschulplanung

(1) Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.

(2) Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung der Organisationseinheiten. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(3) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Entwicklungspläne sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner

die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist.

(5) Das Staatsministerium unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Landtag über die wesentlichen Inhalte der Hochschulplanung.

9. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,“

10. Art. 18 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 findet auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.“

11. Art. 20 bis 26 erhalten folgende Fassung:

„Art. 20
Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung) geleitet.

Art. 21
Leitungsgremium

(1) Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. Die Grundordnung kann vorsehen, daß abweichend von Satz 1 dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Rektorats führt die Bezeichnung „Rektor“, der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Präsident“; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats führen die Bezeichnung „Prorektor“, die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Vizepräsident“. Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die in besonderem Maße die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter oder der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4) betreffen, einen Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder einen von diesem benannten Vertreter anhören; dies gilt bei Angelegenheiten der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums dieser Gruppe angehört. Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, soll die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums wird vom erweiterten Senat gewählt und dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wird die Hochschule von einem Rektorat geleitet, ist der Vorsitzende des Rektorats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet, ist die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ³Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁴Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, bestellt das Staatsministerium einen vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amts gewachsen ist.

(4) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(5) ¹Zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ²Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Vorsitzende des Leitungsgremiums das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit der Entpflchtung.

(6) ¹Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen; ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem erweiterten Senat für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten eine Vorschlagsliste vor; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier und höchstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁴Wiederwahl ist zweimal zulässig. ⁵Scheidet der Vorsit-

zende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. ⁶Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium zur Bestellung vorzuschlagen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Sind neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums auch die gewählten weiteren Mitglieder aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium eine neue Leitung der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) ¹Der Präsident oder Rektor kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. ²Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. ³Eine Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(8) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden. ²Das Leitungsgremium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gelten entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Staatsminister zum Beamten auf Zeit ernannt. ²Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn der erweiterte Senat seine Abwahl beschließt (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

(2) ¹Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten. ²Vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzender des Leitungsgremiums ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflchtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2-1-K) ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Vorsitzender des Präsidialkollegiums im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem der ehemalige Vorsitzende des Präsidialkollegiums das 55. Lebensjahr vollendet.

Art. 23

Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) ¹Das Leitungsgremium ist für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(2) ¹Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf. ²Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. ³Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. ⁴Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten. ⁵Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. ⁶Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder einen Schwerpunkt des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. ⁷Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustandekommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung.

(3) ¹Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist; dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannte Aufgabe.

(6) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

Art. 24

Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ²Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er berät sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichssprechern. ³Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahr; er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrats und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. ⁴Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ⁵Art. 52g bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

(6) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. ²In Rechts-

und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Vorsitzende des Leitungsgremiums durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist.

Art. 25

Leitung von Kunsthochschulen

¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich oder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ²Zum nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird vom erweiterten Senat ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³Er wird dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁵Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Amtszeit des nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens sechs und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷Hat die Hochschule keinen Kanzler, gehört der leitende Verwaltungsbeamte im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 als eines der weiteren Mitglieder dem Leitungsgremium an; die Bestimmungen über den Kanzler als Mitglied des Leitungsgremiums gelten insoweit entsprechend. ⁸Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule.

Art. 26

Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots. ²Der Hochschulrat

1. wirkt bei der Beschlußfassung über den Entwicklungsplan mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
2. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
3. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11),
4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2),

5. berät und unterstützt die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule einschließlich des Wissens- und Technologietransfers,
6. gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
8. nimmt zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen Stellung (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1),
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan Stellung,
10. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen,
11. nimmt auf Anregung des Senats zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

³Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ⁴Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will. ⁵Der Vorsitzende des Leitungsgremiums teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn auf sein Verlangen hin in jeder Sitzung umfassend über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. ⁶Verweigert der Hochschulrat die Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs (Satz 2 Nr. 3), kann das Staatsministerium das nach Art. 71 Abs. 9 erforderliche Einvernehmen erklären, wenn der Senat bei einer erneuten Beschlußfassung an seinem Vorschlag festhält.

(2) ¹Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an; es soll darauf hingewirkt werden, daß eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen. ³Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule durch den Staatsminister bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig. ³Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats beträgt die Amtszeit einer der Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder beruflichen Praxis und eines der nicht der Hochschule angehörenden Wissenschaftler oder Künstler abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ²Das erste Zusammentreten des Hochschulrats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet.

(6) ¹Der Hochschulrat tagt nach Bedarf; er ist in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. ²Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Für die Beschlußfassung des Hochschulrats gelten Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Art. 18 Abs. 4 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für den Hochschulrat entsprechend.“

12. Art. 27 wird aufgehoben.

13. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlgorgane,
5. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats über den Entwicklungsplan, so-

weit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,

6. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,
7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan,
9. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
10. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
11. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen und beschließt Vorschläge über die Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
12. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,
13. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
14. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
15. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,
16. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende,
17. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums und der Kanzler,“

ccc) Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. die Frauenbeauftragte,

8. die Fachbereichssprecher und der Ärztliche Direktor des Klinikums jeweils mit beratender Stimme.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflich tätigen Vorsitzenden geleitet wird.“

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als zehn Fachbereichen verdoppelt werden.“

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der erweiterte Senat

1. beschließt nach Anhörung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers.

(4) Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2),
2. die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewählt ist, sein Stellvertreter,
3. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
4. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
5. Vertreter der Studenten.

²Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 stehen im Verhältnis

6 : 2 : 1 : 2. ³Änderungen der Zahl der Fachbereichssprecher bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung der Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird jeweils gerundet; es wird nur dann aufgerundet, wenn auch bei einer Aufrundung die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 gegenüber den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 gewahrt bleibt. ⁵Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als sechs oder ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden so viele Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gewählt, daß die Zahl der Vertreter der Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt.“

14. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Er kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 zur selbständigen Erledigung übertragen werden;“

bb) Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Leitungsgremiums können diesen Ausschüssen angehören.“

c) In Satz 3 wird Nr. „11“ durch Nr. „10“ ersetzt.

15. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Wissens- und Technologietransfer;“;

die bisherigen Nummern 3. bis 6. werden Nummern 4. bis 7.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung ein Mitglied des Leitungsgremiums;“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit,“ werden gestrichen.
- bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Wissens- und Technologietransfer
- fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
- zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
- ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß sowie
- die Frauenbeauftragte der Hochschule,“
- ccc) In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit,“ werden gestrichen.
16. In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit,“ werden gestrichen.
17. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“
- b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Sie soll die der zentralen Einrichtung angehörnden Mitarbeiter sowie Vertreter der Studenten über wesentliche Angelegenheiten mündlich unterrichten.“
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.“
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.“
19. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.“
- b) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:
- „³Die Frauenbeauftragten der Hochschulen gehören dem Senat, dem erweiterten Senat, den Ständigen Kommissionen und der Kommission für Lehrerbildung als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁴Die für die Fachbereiche gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Gehören Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) an, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat, im erweiterten Senat und in den Ständigen Kommissionen sowie im Fachbereichsrat jeweils um eins; werden im Laufe der Amtszeit des Senats, des erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats Frauenbeauftragte bestellt, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, rückt der für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter nach, beim Senat der gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁶Im übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien.“
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
20. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Professoren können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein.“

21. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind.“

b) Es wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt der Fachbereichssprecher im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.“

c) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.

d) Im neuen Satz 10 wird „Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3“ durch „Art. 23 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 3“ ersetzt.

22. Es wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a
Studiendekan

(1) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von vier Jahren; die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag vor. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, daß ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies auf Grund der Studiengangstruktur erforderlich ist; sie legt in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, wählt abweichend von Satz 1 der Senat (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15) aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren einen Studiendekan. ⁵Von der Wahl eines Studiendekans nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden; die Hochschule legt dem Staatsministerium eine Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat hierzu vor. ⁶In diesem Fall nimmt der Fachbereichssprecher die Aufgaben des Studiendekans wahr.

(2) ¹Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. ²Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden. ³Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ⁴Er berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht). ⁵Er unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für Lehre verfügbaren Mittel.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, gegebenenfalls auch über Ergebnisse externer Bewertungen. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die als Studenten immatrikulierten Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. ³Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht. ⁴Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekanntgegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet; vor der Bekanntgabe an den Fachbereichsrat und die Leitung der Hochschule ist den betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. ⁵Den Mitgliedern des Fachbereichs werden die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht. ⁶Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse im Sinn der Sätze 2 und 4 zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(4) Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des betreffenden Fachbereichsrats, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann.“

23. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehört neben den Mitgliedern nach den Sätzen 1 und 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fachbereichsrat zwei Leiter dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat; der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit“

dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Zahl der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und – soweit erforderlich – der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.“

24. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“

25. In Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

26. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird Art. „23 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 5 Satz 3“ durch „Art. 24 Abs. 3, Art. 52 d Abs. 3, Art. 52 g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Kanzler bestellt die Hochschule einen ständigen Vertreter des Kanzlers; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. ³Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ⁴Der stellvertretende Kanzler kann nach Anhörung des Senats abberufen werden.“

27. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vertreter gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt;“

b) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers, der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter sowie der Studiendekane wird in der Grundordnung geregelt.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen und Gremien ist anzustreben.“

28. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, Mitglied des Klinikumsvorstands im Sinn des Art. 52 f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.“

b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird ein gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Mitglied des Leitungsgremiums vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt;“

29. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie können sich Geschäftsordnungen geben.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinn des Art. 80 Abs. 7, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind.“

30. Art. 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. ²Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Wird wegen Störung einer Sitzung des erweiterten Senats eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.“

31. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder zu Prorektoren oder Vizepräsidenten“ gestrichen.

32. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 41 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 5) werden nach dem Wort „Abteilungen“ die Worte „sowie über wesentliche Änderungen des Arbeitsgebiets“ eingefügt.

e) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Einrichtungen des Klinikums ist vor einer Entscheidung des Staatsministeriums nach den Absätzen 1 bis 4 eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

(6) Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen ob-

liegen neben den durch besondere Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich insbesondere die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; sie tragen dafür Sorge, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. ²Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und die Befugnisse des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder bleiben unberührt.“

33. Es werden folgende Art. 52a bis 52i eingefügt:

„Art. 52a
Klinika, Klinikum

(1) ¹Die Klinika der staatlichen Hochschulen umfassen die vom Staatsministerium jeweils zugeordneten Einrichtungen einschließlich der den Klinika angeschlossenen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die mit den Klinika verbundenen Berufsfachschulen. ²Über die Änderung der bestehenden Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium nach Anhörung des Aufsichtsrats.

(2) ¹Das Klinikum ist ein organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständiger Teil der Hochschule und wird als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO geführt. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ³Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁴Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. ⁵Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

(3) ¹Das Klinikum dient dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt sowie der Lehre und nimmt an diesen ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ²Es gewährleistet die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und trägt besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. ³Im Bereich von Forschung und Lehre stellt das Klinikum sicher, daß die Hochschule, der medizinische Fachbereich und dessen Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können. ⁴Das Klinikum nimmt auch Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahr.

(4) ¹Für die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Klinikum gilt Art. 2 Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß mit der Übertragung der Aufgaben zugleich die Finanzierung festgelegt wird. ²Die nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.

³Das Klinikum kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit seiner Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen.

(5) ¹Das Klinikum hat abweichend von Art. 43 eine eigene Verwaltung, der auch die Versorgungs- und Hilfsbetriebe zugeordnet sind. ²Diese hat die Organe des Klinikums, die Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen sowie den medizinischen Fachbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 52b

Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums wird durch einen Aufsichtsrat sichergestellt.

Art. 52c

Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder ein von ihm benannter Vertreter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte; ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
4. der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt, als externe Vertreter.

²Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. ³Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß der Kanzler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden vom Staatsminister bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums; für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 beträgt fünf Jahre. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. ³Im übrigen gelten Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Sätze 4 und 6 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 52d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betreffen, können die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(6) ¹Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. ²Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend. ³Für die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Art. 52d

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Geschäfte des Klinikumsvorstands. ²Er legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,
4. Entscheidung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
5. Entlastung des Klinikumsvorstands,
6. Organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,
7. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 500.000,- DM im Einzelfall,
8. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren und einer Wertgrenze von über 200.000,- DM jährlich,
9. Bestellung der Abschlußprüfer auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

³Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall einstimmig beschließen, daß Geschäfte des Klinikumsvorstands von grundlegender Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. ⁴Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors. ²Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule übertragen.

Art. 52e Organe des Klinikums

¹Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz. ²Art. 23 Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung. ³Art. 23 Abs. 4 gilt für den Klinikumsvorstand entsprechend.

Art. 52f Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Aufsichtsrat nicht angehört.

(2) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Klinikumskonferenz hat das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 52h Abs. 1 Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen; der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs unterbreitet für die Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 4 aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag. ³Der Verwaltungsdirektor und der Pflegedirektor können nach Anhörung der Klinikumskonferenz für die Dauer ihrer Bestellung auch als außertarifliche Angestellte beschäftigt werden; sie können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils ein Stellvertreter bestellt.

(4) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Klinikumsvorstand nicht anzuwenden. ²Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten Art.

48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. ²Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten und die allgemeinen Zielsetzungen für das Klinikum (Art. 52a Abs. 3) unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. ³Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist. ⁴Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. ⁵Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung und einem in der klinischen Einrichtung tätigen Professor hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. Erstellung des Jahresabschlusses,
3. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Klinikums sowie Herstellung von Leistungs- und Kostentransparenz einschließlich einer Trennung der Ausgaben für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits; Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten erfolgen im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen,
4. regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse.

²Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat anrufen; dieser soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, seine Stellungnahme abgeben.

(3) ¹Dem Ärztlichen Direktor obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors die Vertretung des Klinikums. ²Der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen; die Vorschriften des Bayerischen Hoch-

schullehrergesetzes bleiben unberührt. ³Er übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann er dem Verwaltungsdirektor oder anderen hauptberuflich im Klinikum Tätigen übertragen.

(4) ¹Dem Verwaltungsdirektor obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. ²Er leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung und führt die Budgetverhandlungen. ³Er ist abweichend von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beauftragter für den Haushalt des Klinikums im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums; insoweit ist er an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) ¹Dem Pflegedirektor obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Er leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes. ³Der Pflegedirektor ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). ⁴Die klinikspezifischen Angelegenheiten nimmt der Pflegedirektor im Benehmen mit den Vorständen oder Leitern der einzelnen Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen wahr.

(6) Das Mitglied gemäß Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 vertritt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums (Art. 52a Abs. 3) insbesondere die Belange von Forschung und Lehre.

Art. 52h Klinikumskonferenz

(1) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ²Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums an. ³Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nicht liquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nicht-wissenschaftlichen Personals des Klinikums an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt; entsprechendes gilt für die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2. ⁴Die Vertreter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands. ⁵Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

(2) Die Klinikumskonferenz soll in der Regel monatlich vom Ärztlichen Direktor einberufen werden; sie wird von ihm geleitet.

Art. 52i Experimentierklausel

(1) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit befristet auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung zu treffen. ²Sofern zu diesem Zweck auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen getroffen. ³Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, durch eine Regelung nach Satz 1 die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Art. 128a Abs. 6 einem Klinikum selbst zu übertragen.

(2) ¹Ferner kann das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein geeignetes Klinikum oder – im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand – Teilbereiche eines Klinikums im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Es ist dabei sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. ³Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muß gewährleistet bleiben.“

34. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung eines erweiterten Senats abgesehen werden; wird kein erweiterter Senat gebildet, werden dessen Aufgaben vom Senat wahrgenommen. ²Die Grundordnung kann vorsehen, daß weitere Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein erweiterter Senat und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben des erweiterten Senats werden vom Senat wahrgenommen.“

35. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

b) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Hat die Hochschule in einem allgemeinwissenschaftlichen Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet, ist als Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat wählbar, wer in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gehören der Kommission für Wissens- und Technologietransfer an Fachhochschulen neben dem Vorsitzenden an

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.“

36. Art. 55 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

37. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ob die Stelle wiederbesetzt werden kann“ durch die Worte „ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„im übrigen gehören dem Berufungsausschuß ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professorenstellen ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist der Ärztliche Direktor des Klinikums zu hören; seine Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

dd) Im neuen Satz 6 werden die Worte „auf deren Verlangen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Vorgeschlagenen“ die Worte „sowie eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten“ eingefügt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Hierfür sind Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen.“

cc) In Satz 8 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

38. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Ausstattung des Fachgebiets eines Professors wird grundsätzlich befristet gewährt.“

39. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „sport-ärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „Musikerziehung (Didaktik der Musik) und Kunsterziehung (Didaktik der Kunst)“ durch die Worte „Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluß Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „im Studiengang“ durch die Worte „in den Studiengängen Architektur und“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedürfen.“
- e) Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

40. Art. 61 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,“

41. Art. 62 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

42. Der bisherige Wortlaut des Art. 64 Abs. 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 3 Halbsatz 1 nicht.“

43. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Worte „daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist“ durch die Worte „daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,“ ersetzt.

- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. auf Grund von Tatsachen feststeht, daß die Immatrikulation mißbräuchlich erfolgt ist.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlußprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um

1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ³Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

44. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind nicht anzuwenden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.“

45. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die in den Senat und in den erweiterten Senat gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter, bei Hochschulen, bei denen die Zahl der Studenten, die Mitglieder der Hochschule sind, 500 unterschreitet, mindestens sechs weitere Studentenvertreter.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „die Versammlung“ durch die Worte „den erweiterten Senat“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird das erste Zusammentreten des studentischen Konvents vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. ²Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ³Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.“

d) In Absatz 5 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:

„⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten. ⁸Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung.“

46. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach „Art. 68 Abs. 4“ „Satz 1“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der studentische Konvent hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, daß der Sprecherrat die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Leitung der Hochschule vorlegen kann. ⁶Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach „Art. 68 Abs. 4“ „Satz 1“ eingefügt.

47. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 3 angefügt:

„das Feststellungsverfahren wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf.“

48. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Die Studienordnung soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen wegen unzureichender Leistungen im Grundstudium die Fachstudienberatung aufzusuchen ist. Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung, bei denen die Prüfungsordnung keine Regelungen über den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen enthält, sind diese Regelungen in der Studienordnung zu treffen.“

b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 8 und 9.

c) Im neuen Satz 8 (bisher Satz 6) werden die Worte „staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen“ durch die Worte „die staatliche Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt.

49. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.“

50. Art. 74 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„insbesondere sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen und Ferienkurse eingerichtet werden.“

51. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Auf eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachbereiche ist hinzuwirken. Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen

werden. Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. Soweit für bestehende Studiengänge Reformmodelle erprobt werden, ist für bereits immatrikulierte Studenten der Übergang in das reformierte Studien- und Prüfungsmodell nach den Grundsätzen des erworbenen Vertrauensschutzes zu gewährleisten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.“

52. In Art. 78 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „in ihrem Studium durch“ die Worte „ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und“ eingefügt.

53. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

b) Im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 3) werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

c) Im neuen Absatz 3 (bisher Absatz 4) werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

54. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vor- oder Zwischenprüfung ist in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden. Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. In der Abschlußprüfung soll der Anteil stu-

dienbegleitender Leistungsnachweise zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen; die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Diplommusiklehrer“ die Worte „und Diplommusiker“ eingefügt.

- d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„³Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen; sie kann auch an Fachakademien für Musik abgenommen werden.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesuniversität“ durch die Worte „Universität des Freistaates Bayern“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 7 bleibt unberührt.“

55. Art. 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „höchstens zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; in den Hochschulprüfungsordnungen kann diese Frist auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist.“

- c) Absatz 6 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:

„⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlusarbeit.“

56. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik“ eingefügt.

- b) Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums; Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. ⁵In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, daß die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.“

- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

- d) Im neuen Satz 6 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ gestrichen.

- e) Im neuen Satz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

57. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „abweichend von Art. 80 Abs. 4“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „desselben oder eines“ durch die Worte „eines dem Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs“ ersetzt.

58. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Als Zweitstudium im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 3) werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,– DM bis 1200,– DM für ein Semester. ⁴In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. ⁵Weiter ist in der Verordnung nach Absatz 1 festzulegen, daß die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 80 v.H. bei den Hochschulen verbleiben.“

59. Art. 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.“

60. Es wird folgender Art. 86a eingefügt:

„Art. 86a
Verleihung akademischer Grade in Bachelor-
und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) ¹Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“

61. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „staatlicher“ die Worte „und kirchlicher“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder „Professorin““ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Die Genehmigung“ werden durch die Worte „Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sie“ gestrichen; das Wort „allgemein“ wird durch die Worte „eine allgemeine Genehmigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung setzt voraus, daß

1. der Inhaber des Grades mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist,

2. der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die im Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule),

3. dem Grad, sofern er nicht ehrenhalber verliehen wurde, eine Abschlußprüfung auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums an anerkannten Hochschulen zugrunde liegt, davon mindestens ein Studienjahr an der verleihenden Hochschule, und

4. der Grad oder Titel nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß an der Hochschule oder bei der zuständigen staatlichen Stelle erworben wurde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Genehmigung wird, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, auf Antrag im Einzelfall mit der Maßgabe erteilt, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen; dies gilt nicht für Grade und Titel nach Art. 133. ²Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 können in der allgemeinen Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 und in einer Durchführungsverordnung nach Absatz 4 zugelassen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben.“

62. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Art. 83 Satz 3,“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- „²Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1 und Art. 83 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eignung“ die Worte „aufgrund der Leistungen in der akademischen Lehre oder einer Probevorlesung“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 werden die Worte „und die Verleihung des akademischen Grades“ gestrichen.
63. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung ist. ²Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt. ³Art. 28 Abs. 4 BayHSchLG gilt entsprechend. ⁴Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
64. In Art. 94 Abs. 6 wird „Art. 23 Abs. 1 Satz 4“ durch „Art. 23 Abs. 5“ ersetzt.
65. Der bisherige Wortlaut des Art. 96 Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Genehmigung von Handlungen nach Satz 1 auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.“
66. In Art. 98 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Versammlung“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.
67. Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studenten der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen.“
68. In Art. 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.
69. In Art. 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.
70. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen.“
71. Art. 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand auf Dauer erwarten lassen,“
- bb) In Nummer 5 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Lehrenden“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung
1. Hochschulstudiengänge durchführt,
 2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
 3. akademische Grade verleiht.
- ²Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.“
72. Art. 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „des Leiters oder von“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

73. Art. 111 Abs. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. ²Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“

74. In Art. 113 Satz 2 wird „Art. 115 Abs. 1 Nr. 4“ durch „Art. 115 Abs. 1 Nr. 3“ und „Art. 115 Abs. 1 Nr. 6“ durch „Art. 115 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

75. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Art. 79 Abs. 1 und 3,“

bb) Nummer 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung nicht entsprechen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.“

76. Art. 115a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend.“

bb) Satz 7 wird aufgehoben; der bisherige Satz 8 wird Satz 7.

cc) Im neuen Satz 7 wird „Sätze 4 und 5“ durch „Sätze 3 und 4“ ersetzt.

77. Art. 118 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen kann es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.“

78. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Einheitlichkeit sowie die“ gestrichen.

79. Im Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„2a Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des
Bayerischen Hochschulgesetzes vom
(Datum der Ausfertigung)

Art. 128 a
Übergangsvorschriften

(1) ¹Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, bilden der Rektor oder Präsident mit den Prorektoren oder Vizepräsidenten sowie dem Kanzler mit Wirkung vom Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Leitungsgremium im Sinn des Art. 21. ²Widerspricht der Rektor oder Präsident innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Staatsminister der Bildung des Leitungsgremiums, findet abweichend von Satz 1 Art. 20 auf diese Hochschule erst mit Wirkung vom Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten Anwendung; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wird und der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, seine Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ³In den Fällen des Satzes 2 nimmt der Rektor oder Präsident die Aufgaben des Leitungsgremiums und des Vorsitzenden des Leitungsgremiums im Sinn der Art. 23 und 24 sowie die sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben wahr. ⁴Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln nach staatlichen Maßgaben; bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) ist für diese Entscheidung der Senat oder die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Grundordnung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). ⁵Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, der der Bildung des Leitungsgremi-

ums gemäß Satz 2 widerspricht, sind auf den Rektor oder Präsidenten sowie die Prorektoren und Vizepräsidenten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden; dies gilt auch, wenn der Rektor, Präsident, Prorektor oder Vizepräsident im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ⁶Bei unmittelbarer Wiederwahl ist abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes einmalig auch eine zweite oder weitere Wiederwahl eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors oder Präsidenten zulässig. ⁷Bei Präsidenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt sind, ist Art. 22 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. ⁸Eine Abwahl ist bei Präsidenten und Rektoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bis zum Ablauf der betreffenden Amtszeit nicht zulässig. ⁹Die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Präsident oder Rektor im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.

(2) ¹Für die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats gelten bis zum Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Vertreter der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 die bisher geltenden Vorschriften weiter. ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Versammlungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 wahr; Satz 1 gilt entsprechend. ³Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Kollegialorgan aufgrund des Art. 45 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt, werden die bisher nicht besetzbaren Sitze abweichend von den Sätzen 1 und 2 besetzt.

(3) ¹Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Fachstudium bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen. ³Die Rahmenstudienordnungen für Fachhochschulstudiengänge, die aufgrund des Art. 79 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten für das Studium des entsprechenden Studiengangs an der jeweiligen Hochschule solange fort, bis sie durch einschlägige Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ersetzt oder vom Staatsministerium aufgehoben werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher

und kirchlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten des Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(5) Soweit die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird, verleiht die Hochschule auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; die bisher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes finden insoweit weiter Anwendung.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die Staatsbauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen kann.

(7) ¹Bis zur Bildung des Aufsichtsrats und der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die bisherigen Bestimmungen für die Klinika einschließlich der Klinikumsordnungen fort. ²Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die in Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelten Mitwirkungsbefugnisse des Klinikumsvorstands von der Ärztlichen Direktion des Klinikums wahrgenommen. ³Bis zur Bildung der Klinikumskonferenz nach Art. 52h werden die Mitwirkungsbefugnisse der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52f Abs. 2 Sätze 2 und 3 von den in Art. 52h Abs. 1 Satz 2 genannten Vorständen von Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums wahrgenommen.

(8) Gebühren nach Art. 85 Abs. 3 werden erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben.

(9) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren nach dem 28. Dezember 1973 gegeben wurden, gelten als bis zum 30. September 2001 befristet.“

80. Art. 132 wird aufgehoben.

81. Der bisherige Wortlaut des Art. 135 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 21 bis 30, 32, 38 bis 42, 55, 68 und 69 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit

höherrangiges Recht nicht entgegensteht. ²Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

§ 3

Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben wird. ³Als Kriterien für die Auswahl können

1. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte,
2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
3. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern,
4. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit

festgelegt werden. ⁴Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

§ 4

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird in Besoldungsordnung A

1. in Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Akademischer Rat“,

in Besoldungsgruppe A 14 bei dem Amt „Akademischer Oberrat“,

in Besoldungsgruppe A 15 bei dem Amt „Akademischer Direktor“,

in Besoldungsgruppe A 16 bei dem Amt „Leitender Akademischer Direktor“

jeweils an erster Stelle als weiterer Funktionszusatz „– als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –“ eingefügt,

2. in Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Studienrat“,

in Besoldungsgruppe A 14 bei dem Amt „Oberstudienrat“,

in Besoldungsgruppe A 15 bei dem Amt „Studiendirektor“ und

in Besoldungsgruppe A 16 bei dem Amt „Oberstudiendirektor“

jeweils der Funktionszusatz „– im Hochschuldienst –“ gestrichen.

§ 5

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Klinika gemäß Art. 52a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bilden je eine Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes.“

2. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei einem Klinikum gemäß Art. 52a BayHSchG ist der Verwaltungsdirektor Leiter der Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes; Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

§ 6

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1999 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1999/2000 die Vor-

bemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftsführung dieser Einrichtungen als kaufmännisch buchführende Staatsbetriebe im Sinn von Art. 26 BayHO weiter zu flexibilisieren.

§ 7

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft. ²Hiervon abweichend tritt § 2 Nr. 75 Buchst. b, Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

§ 8

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschulgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm